

CENTUROS

Monitoring der wirtschaftspolitischen Maßnahmen
in der Corona-Krise

Agenda

1. Planvoll durch die Krise	2
2. Newsfeed - wichtige Neuigkeiten, Gesetzesanpassungen und Förderprogramme	6
3. Verabschiedete Maßnahmen	9
4. Anhang & Archiv	14

Die Centuros GmbH hat dieses Dokument auf der Grundlage der aktuell analog und digital zugänglichen Informationen erstellt.

Die Centuros GmbH hat die folgenden Ausführungen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Die in diesem Dokument dargestellten Ausführungen beruhen auf den Angaben und Annahmen, die aufgrund der zugänglichen Informationslage vorhanden waren und als realistisch angesehen wurden.

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Eine verbindliche Überprüfung der Informationen war somit nicht Gegenstand dieser Unterlage. Aufgrund dieses Sachverhaltes ergibt sich, dass die Centuros GmbH keinerlei Haftung für die dargestellten Informationen übernehmen kann.

Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft.

Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Die Centuros GmbH bietet weder Steuer- noch Rechtsberatung an. Wir empfehlen, die dargestellten Sachverhalte gegebenenfalls durch einen Rechts- und Steuerberater einschätzen zu lassen.

Eine Weitergabe - auch in Auszügen - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Centuros GmbH.

Die Entscheidungen, über die Durchführung der dargestellten Maßnahmen obliegen allein der Gesellschaft, den Gesellschaftern, den Kreditpartnern etc., ungeachtet dessen, dass die Centuros GmbH gegebenenfalls an der Umsetzung der Maßnahmen mitwirkt.

Die erneute Verschärfung der Corona-Maßnahmen setzt der Wirtschaft weiter zu. Die Pandemie hat Deutschland in eine handfeste Krise gestürzt. Nun sind klare Linie und langer Atem wichtig.

Seit dem 02.11.2020 befindet sich Deutschland im „Lockdown“. Hierbei handelt es sich um weitere drastische Maßnahmen der Bundesregierung, welche die Ausbreitung des Corona-Virus eindämmen sollen. Erneute Kontakt-beschränkungen und temporäre Unternehmensschließungen sind Teil dieser harten Auflagen. Die aktuelle Situation ist für alle Beteiligten etwas noch nie Dagewesenes. Die nun bereits mehrere Monate andauernde Corona-Krise hat uns alle -Unternehmer, Finanzierer und Berater- in Ihrer Heftigkeit und Geschwindigkeit überrascht. Wir befinden uns in einer Situation mit ungewisser Entwicklung, besonders mit Blick auf die folgenden Jahre.

Gerade deshalb gilt es jetzt, den drohenden wirtschaftlichen Folgen kraftvoll und entschieden entgegenzutreten und das Überleben der betroffenen Unternehmen auf lange Sicht sicherzustellen.

Täglich gibt es Neuigkeiten mit relevanten Informationen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Die Unsicherheit ist in allen Bereichen spürbar groß.

Für Unternehmen ist es nun weiterhin wichtig, ein ganzheitliches Konzept zu entwickeln, um aktiv und konsequent auf die Krise reagieren zu können, ohne den Gesamtüberblick zu verlieren.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung ist es unerlässlich, eine ebenso dynamische Unternehmensplanung und -steuerung durch leistungsstarke Tools sicherzustellen. Nur so können in unsicheren Zeiten zügig neue Szenarien simuliert und richtige Entscheidungen getroffen werden.

Wir als Centuros haben es uns zur Aufgabe gemacht, Werte zu erhalten und Handlungsspielräume zu schaffen. Dies galt vor der Krise und ist nun relevanter denn je. Um dies zu erreichen, werden Unternehmen notwendigerweise intern Vorbereitungen treffen sowie aktuelle Krisenmaßnahmen der Bundes- und Landespolitik in Anspruch nehmen müssen.

Als Beratungsunternehmen, das langjährige Erfahrung im Umgang mit Krisensituationen und Unternehmen in angespannten Liquiditätssituationen aufweist, unterstützen wir Sie bei den folgenden sechs Aufgabenblöcken, die die Krise stellt – schnell und unbürokratisch.

Besuchen Sie uns auf unserer Webseite:

www.centuros.com

Die 6 wichtigsten Aktionsfelder, um die Corona-Krise zu bewältigen - Centuros unterstützt Sie pragmatisch und praxisrelevant bei den aktuellen und kommenden Herausforderungen.

Die sechs wichtigsten Themen zur Krisenbewältigung



Agenda

1. Planvoll durch die Krise	2
2. Newsfeed - wichtige Neuigkeiten, Gesetzesanpassungen und Förderprogramme	6
3. Verabschiedete Maßnahmen	9
4. Anhang & Archiv	14

Neuigkeiten vom 13.01.2021

- Neue Corona-Maßnahmen gelten bundesweit

- Private Zusammenkünfte mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person, Einschränkung des Bewegungsradius bei regional hohen Inzidenzen. Diese und weitere Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie gelten seit Montag bundesweit bis Ende Januar.
- Bund und Länder werden am 25. Januar 2021 über das weitere Vorgehen beraten. Weitere Informationen zu geltenden Regeln finden Sie [hier](#).

- Überbrückungshilfe III wird weiter ausgebaut

- Die am 5. Januar beschlossenen Maßnahmen führen dazu, dass viele Wirtschaftsbereiche auch zu Beginn des neuen Jahres weiterhin erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Daher wird der Bund die betroffenen Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe auch weiterhin finanziell unterstützen. Dafür steht die verbesserte Überbrückungshilfe III bereit, die Zuschüsse zu den Fixkosten vorsieht. Anträge für die Überbrückungshilfe II sind noch bis zum 31. Januar 2021 möglich. Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen für November und Dezember können bis zum 31. Januar 2021 bzw. bis zum 31. März 2021 beantragt werden. Ab Januar wird es auch eine Neustarthilfe für Solo-Selbstständige geben. Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe finden Sie [hier](#). Es folgt eine Übersicht der aktuellen Hilfen (Bundesregierung, 2021).

- Durch Anpassung werden viele bereits gezahlte Überbrückungshilfe II zurückzahlen müssen

- Mit den FAQs hatte das Bundeswirtschaftsministerium die Regeln für die Überbrückungshilfe II definiert. Viele Anträge wurden auf deren Basis bereits gestellt. Doch es gab eine Änderung in den FAQs der Überbrückungshilfe II. Es wurde Punkt 4.16 verändert. Demnach muss nun auch geprüft werden, ob die Hilfgelder mit geltendem Beihilferecht konform sind. Als Beihilfen gelten auch die Corona-Hilfen wie die Überbrückungshilfe I, KfW-Schnellkredite und Soforthilfen. Voraussetzung für die Überbrückungshilfen ist, dass das Unternehmen einen Verlust erzielt. Nun aber werden andere Corona-Hilfen als Einnahmen gezählt und gegengerechnet. Diese Änderung könnte dazu führen, dass bereits gezahlte Überbrückungshilfen an Unternehmen, die im relevanten Zeitraum keine Verluste vorzuweisen hatten, zurückgezahlt werden müssen (Welt, 2021).

- Reguläre Auszahlung der Novemberhilfen ist nun auch möglich

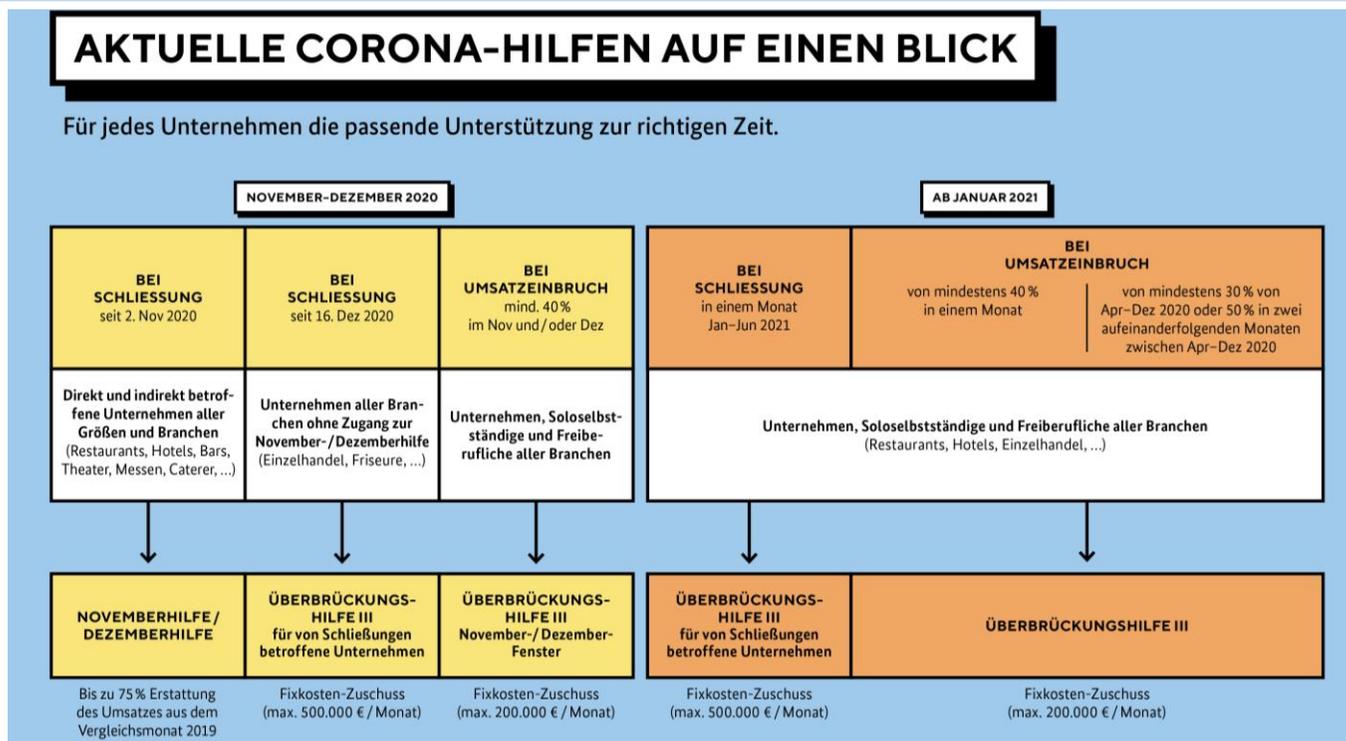
- Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für November und Dezember konnten bereits beantragt werden. Die Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 wurden als Abschlagszahlungen bereits gezahlt. Die reguläre Auszahlung der Novemberhilfe über die Bewilligungstellen der Länder kann ab dem 12. Januar 2021 erfolgen (BMWi, 2021).

Neuigkeiten vom 13.01.2021

- Informationen für Arbeitnehmer

- Die Corona-Pandemie wirkt sich auch auf den Arbeitsmarkt aus. Die Bundesregierung hat verschiedene Maßnahmen getroffen, um die Folgen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzufedern. [Hier](#) finden Sie die wichtigsten Informationen zum Thema (Bundesregierung, 2021).

- Aktuelle Corona-Hilfen auf einen Blick



(Bundesfinanzministerium, 2021)

Agenda

1. Planvoll durch die Krise	2
2. Newsfeed - wichtige Neuigkeiten, Gesetzesanpassungen und Förderprogramme	6
3. Verabschiedete Maßnahmen	9
4. Anhang & Archiv	14

Im Zuge der Corona Krise hat die Bundesregierung bereits umfassende Maßnahmen zur Bewältigung von Liquiditätsengpässen von Unternehmen verabschiedet.

Kurzarbeitergeld

1

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %
- Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiternehmer/Zeitarbeitsunternehmen
- Vollständige Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Zuschüsse der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld, die den Lohnausfall für die Monate März bis Dezember ausgleichen, werden entsprechend der Sozialversicherungsbeiträge von der Lohnsteuer befreit.

KfW-Kreditprogramme werden aufgestockt

2

- Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit - universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) gelockert. Außerdem ist der KfW-Schnellkredit verfügbar.
- Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite wurden erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro geöffnet.
- Das Sonderprogramm wurde ausgebaut und bis zum 30.06.2021 verlängert, um Unternehmen weiterhin verlässlich mit Liquidität zu versorgen.

leichterer Zugang zu Bürgschaften

3

- Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. € verdoppelt
- Obergrenze von 35 % Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken auf 50% erhöht
- Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250 T€ eigenständig und innerhalb von drei Tagen
- Großbürgschaftsprogramm gilt auch für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen

Im Zuge der Corona Krise hat die Bundesregierung bereits umfassende Maßnahmen zur Bewältigung von Liquiditätsengpässen von Unternehmen verabschiedet.

steuerliche Erleichterungen

4

- Finanzbehörden können Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.03.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31.03.2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30.06.2021 zu gewähren. In den genannten Fällen können Steuerpflichtige über den 30.06.2021 hinaus Anschlussstundungen für die bis zum 31.03.2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den genannten Fällen verzichtet werden.

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

5

- Die Gesetzesänderung beinhaltet umfangreiche Änderungen im Insolvenz-, Zivil-, Strafverfahrens- und Gesellschaftsrecht.
- Die Aussetzung der Antragspflicht bedeutet nach derzeitigem Stand nicht, dass damit auch eine Haftung nach §64 GmbHG oder §92 II AktG entfällt. Die Aussetzung gilt nur für Unternehmen, die pandemiebedingt überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind. Dazu wurden die Paragraphen 1 und 2 des Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes geändert. Die Insolvenzantragspflicht bleibt damit in den Fällen der Überschuldung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt.

2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups und kleine Mittelständler

6

- Das Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern im Umfang von 2 Mrd. Euro steht seit Mitte Mai 2020 zur Verfügung und basiert auf zwei Säulen: Mit der Säule 1 wird auf den bestehenden Kooperationen des Bundes mit KfW Capital und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) aufgebaut, um privaten Wagniskapitalfonds die Mittel aus dem Maßnahmenpaket zur Beteiligung an Start-ups zur Verfügung zu stellen („Corona Matching Fazilität“). Die Säule 2 steht Start-ups und kleinen Mittelständlern zur Verfügung, die keinen Zugang über einen VC-Fonds zu Säule 1 haben: Hier werden die Mittel aus dem 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket über Landesförderinstitute – entweder direkt oder über weitere Intermediäre wie z.B. Family Offices, Business Angels, oder die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften der Länder – an Unternehmen in Form von Mezzanin- oder Beteiligungsfinanzierungen ausgereicht.

Im Zuge der Corona Krise hat die Bundesregierung bereits umfassende Maßnahmen zur Bewältigung von Liquiditätsengpässen von Unternehmen verabschiedet.

Überbrückungshilfe II & III

7

- Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. Es handelt sich um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. Sie wird als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert. Der Förderhöchstbetrag pro Monat wird auf 200.000 € erhöht.
- Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich wie bisher auch am Ausfall der Umsätze. Dabei gilt: je höher der Umsatzausfall im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie, desto höher die Überbrückungshilfe. Antragsberechtigte Unternehmen müssen einen Verlust aufweisen. Die Überbrückungshilfe kompensiert die Fixkosten dabei wie folgt:
 - 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
 - 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent
 - 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent
- Weitere Informationen zu Antragsberechtigten und förderfähigen Kosten finden Sie [hier](#).

Neustarthilfe für Solo-Selbständige

8

- Die neue Überbrückungshilfe III umfasst auch die sogenannte „Neustarthilfe für Soloselbstständige“. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbstständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturschaffenden, Rechnung getragen werden. Sie erhalten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss. Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten ergänzt um eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe). Damit können Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, einmalig 25 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen. Es handelt sich um einen unbürokratischen und schnellen Zuschuss, der – wenn die Antragsvoraussetzungen vorliegen – nicht zurückzahlen ist (Bundesfinanzministerium, 2020). Der öffentliche Anteil an der jeweiligen Finanzierung kann gemäß „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen betragen.

Im Zuge der Corona Krise hat die Bundesregierung bereits umfassende Maßnahmen zur Bewältigung von Liquiditätsengpässen von Unternehmen verabschiedet.

Unterstützungsleistung bei temporärer Schließung von Unternehmen „November-/Dezemberhilfe“

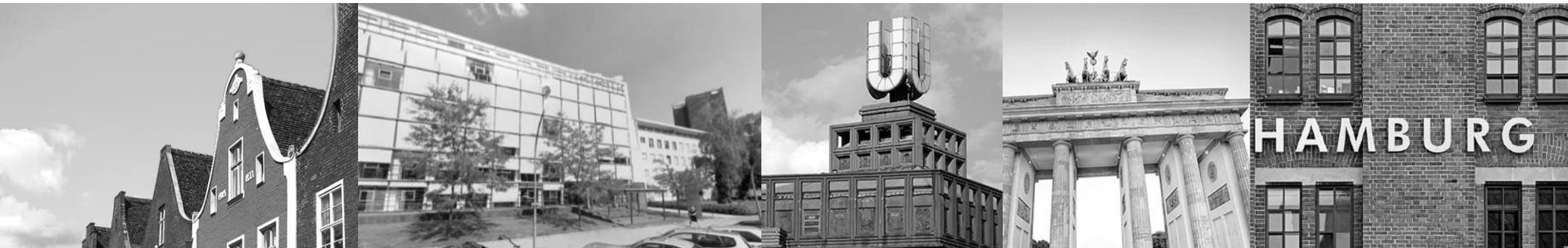
9

- Die Bundesregierung hat zugesagt, Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 28.10.2020 schließen müssen, zu unterstützen. Die Antragstellung hat begonnen.
- Damit den betroffenen Unternehmen einfach und unbürokratisch geholfen werden kann, wird die Hilfe als einmalige Kostenpauschale je Monat ausbezahlt. Konkret werden mit der November- und der Dezemberhilfe Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus November bzw. Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im November bzw. Dezember 2020 gewährt.
- Sowohl indirekt Betroffene als auch Verbundunternehmen erhalten die volle Hilfe (also bis zu 75 Prozent des Umsatzes), auch wenn sie nur zu 80 Prozent betroffen sind. Gleiches gilt für sogenannte „Mischbetriebe“, die mehrere wirtschaftliche Aktivitäten in einem Unternehmen verbinden (z. B. Café (geschlossen) und Versandhandel für Kaffee (offen)).
- Erzielt ein Unternehmen trotz grundsätzlicher Schließung im November Umsätze, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Für Restaurants, die Speisen außer Haus verkaufen, gilt eine flexiblere Sonderregelung.
- Die Antragstellung erfolgt über die Plattform der [Überbrückungshilfe](#). Anträge für Novemberhilfe bis maximal 1 Million Euro können seit dem 25. November gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt im Regelfall durch Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Ausgezahlt wird die außerordentliche Wirtschaftshilfe durch die Länder. Abschlagszahlungen werden seit dem 26. November über die Bundeskasse gewährt.

Agenda

1. Planvoll durch die Krise	2
2. Newsfeed - wichtige Neuigkeiten, Gesetzesanpassungen und Förderprogramme	6
3. Verabschiedete Maßnahmen	9
4. Anhang & Archiv	14

Das Centuros Team steht bei Fragen und Anmerkungen jederzeit unter den unten aufgeführten Kontaktdaten zur Verfügung.



CENTUROS GmbH

Kurfürstenstraße 6
14467 Potsdam

Große Elbstraße 45
22767 Hamburg



Sven Peters
Partner

sp@centuros.com
+49 331 62 64 78 60



Ingo Thomsen
Partner

it@centuros.com
+49 172 407 07 75

Neuigkeiten vom 05.01.2021

- Verlängerung und teilweise Verschärfung der gültigen Maßnahmen bis mindestens 31. Januar 2021

- Die bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig. Alle bis zum 10. Januar 2021 befristeten Maßnahmen, die auf gemeinsamen Beschlüssen beruhen, werden die Länder in den entsprechenden Landesverordnungen bis zum 31. Januar 2021 verlängern. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten alle Bürgerinnen und Bürger dringend, auch in den nächsten drei Wochen alle Kontakte auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben.
- In Erweiterung der bisherigen Beschlüsse werden private Zusammenkünfte im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Betriebskantinen werden geschlossen wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen. Zulässig bleibt die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten großzügige HomeOffice-Möglichkeiten zu schaffen, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.
- In Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Länder weitere lokale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergreifen, insbesondere zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar.
- Der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen hat höchste Bedeutung für den die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Geschlossene Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, ausgesetzte Präsenzpflcht bzw. Distanzunterricht in Schulen über einen längeren Zeitraum bleibt nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiographien und die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen. Dennoch müssen die von den Ländern ergriffenen Maßnahmen auch in diesem Bereich entsprechend des Beschlusses vom 13. Dezember 2020 bis Ende Januar verlängert werden.
- Die Beschränkungsmaßnahmen wurden in allen Bereichen durch umfangreiche finanzielle Hilfsprogramme des Bundes und der Länder begleitet. Durch Abschlagszahlungen wurden bisher über eine Milliarde Euro an Novemberhilfe durch den Bund an Betroffene ausgezahlt (Bundesregierung, 2021).

Neuigkeiten vom 05.01.2021

- Abschlagszahlungen für außerordentliche Wirtschaftshilfe für Dezember gestartet

- Die Abschlagszahlungen für die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat Dezember sind gestartet. Wie auch bereits bei der außerordentlichen Wirtschaftshilfe für den Monat November können auch bei der außerordentlichen Wirtschaftshilfe für den Monat Dezember Abschlagszahlungen bis zu einer Höhe von maximal 50.000 Euro gewährt werden; Soloselbständige können im eigenen Namen Anträge bis maximal 5.000 Euro stellen.
- Mit der außerordentlichen Wirtschaftshilfe für den Monat Dezember können diejenigen Unternehmerinnen und Unternehmer, die nach den November-Schließungen auch im Dezember weiterhin von Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind, auch im Dezember Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 als Beitrag zum Ausgleich der erlittenen Schäden erhalten. Die Antragstellung für die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat Dezember war zuvor am 22.12. für Soloselbständige und am 23.12. für sogenannte prüfende Dritte (u.a. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) gestartet. Ab heute fließen die Abschlagszahlungen.
- Weitere Informationen zur außerordentlichen Wirtschaftshilfe für den Monat Dezember finden Sie [hier](#) (Bundesministerium für Finanzen, 2021).

- Weitere Erläuterungen zur Überbrückungshilfe II veröffentlicht – Unternehmen müssen Verluste vorweisen (1/2)

- Seit Oktober können laut Mitteilung des BMWi unter dem bundeseinheitlichen Portal kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die durch die staatlichen Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark von Umsatzeinbußen betroffen sind, weitere Überbrückungshilfen beantragen. Sie werden ebenso wie die Hilfen der ersten Phase als Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten gewährt – allerdings mit einzelnen Verbesserungen bei den Antragsvoraussetzungen.
- Die Überbrückungshilfe II basiert seit Beginn der Antragstellung im Oktober 2020 beihilferechtlich auf der sog. Fixkostenhilfe nach Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission für staatlichen Hilfen während der Corona-Krise. Dieser Rahmen erlaubt Beihilfen bis maximal 3 Mio. Euro je Beihilfeempfänger zur Deckung ungedeckter Fixkosten unter gewissen Voraussetzungen. Durch die Nutzung dieser mit Aktualisierung des Befristeten Rahmens durch die Europäische Kommission im Oktober 2020 geschaffenen Rechtsgrundlage kommt die Bundesregierung der Problematik vieler Betroffener entgegen, die durch eine Kumulierung unterschiedlicher Hilfen (z. B. KfW-Schnellkredit und Überbrückungshilfe I) die beihilferechtlich zulässigen Höchstwerte nach Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-Verordnung bereits ausgeschöpft hatten. Zur nationalen Nutzung der Möglichkeiten des Befristeten Rahmens hat die Bundesregierung in kurzer Zeit die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erarbeitet. Die Genehmigung erfolgte am 20. November 2020. Die Überbrückungshilfe II stützt sich konkret auf die vorgenannte Bundesregelung. Die Aktualisierung der FAQ in Punkt 4.16 erfolgte daher nach Genehmigung der Bundesregelung. Die Voraussetzungen der Fixkostenhilfe waren jedoch bereits seit der Veröffentlichung der Aktualisierung des Befristeten Rahmens durch die Kommission am 13. Oktober 2020 bekannt.

Neuigkeiten vom 05.01.2021

- Weitere Erläuterungen zur Überbrückungshilfe II veröffentlicht – Unternehmen müssen Verluste vorweisen (2/2)

- In der Sache ist es zudem durch die Aktualisierung der FAQ in Punkt 4.16 zu keiner Veränderung der Programmbedingungen gekommen. Vielmehr werden die beihilferechtlichen Vorgaben so flexibel wie zulässig angewandt um die betroffenen Unternehmen zielgerichtet zu unterstützen. Gleichwohl sind die Bedingungen der Fixkostenhilfe nach Europarecht bindend. Dies umfasst u. a. das Vorliegen von Verlusten im Förderzeitraum. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Mehrzahl der für die Überbrückungshilfe qualifizierenden Unternehmen über entsprechende Verluste verfügen. Wichtig ist auch, dass die Betrachtung der Verluste vor Erhalt der Hilfe erfolgt. Das bedeutet, ein Unternehmen, das ohne Hilfe Verluste hätte und mit Erhalt in die Gewinnzone käme, fällt nicht aus der Förderung, sondern wird ggf. lediglich in der Förderhöhe gedeckelt. Zudem können Antragsteller Verlustmonate im gesamten beihilfefähigen Zeitraum von März bis Dezember 2020 heranziehen. Ein monatscharfer Abgleich mit den jeweils beantragten Hilfen ist nicht erforderlich. Sollte ein Antragsteller z. B. nur für den Monat Oktober Überbrückungshilfe II beantragen, kann er auch die monatlichen Verluste von März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, November und Dezember anrechnen. Allerdings darf er diese Verlustmonate in allen Corona-Hilfsprogrammen nur einmal heranziehen. Dies gilt entsprechend auch bei der Novemberhilfe plus und der Dezemberhilfe plus. Der DStV ist mit dem BMWi weiterhin im Austausch, um Klarstellungen zu einzelnen Detailfragen zu erreichen. Im Zentrum steht dabei unter anderem die Forderung des Berufsstands, dass ein umfassender FAQ-Katalog zu allen beihilferechtlichen Fragestellungen bereitgestellt wird. Die Antragsfrist läuft bis zum 31.1.2021 (Deutscher Steuerberaterverband, 2021).

- Zusätzliche Stundung der Steuerzahlungen bis zum 30.06.2021 bzw. 31.12.2021 möglich

- Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.03.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31.03.2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30.06.2021 zu gewähren. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt. In den genannten Fällen können Steuerpflichtige über den 30.06.2021 hinaus Anschlussstundungen für die bis zum 31.03.2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den genannten Fällen verzichtet werden.
- Wird dem Finanzamt bis zum 31.03.2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30.06.2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31.03.2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 01.01 2021 bis zum 30.06.2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen.
- Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen (Deutscher Steuerberaterverband, 2021).

Neuigkeiten vom 05.01.2021

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021

- Mit dem sog. COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgender COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, BGBl. I vom 27.03.2020, S. 569 f.) sollen von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vor Insolvenzen geschützt werden. Vor dem Hintergrund, dass sich aufgrund der Fülle der Anträge für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe die Auszahlungen an die betroffenen Unternehmen bis zum Jahresende oder darüber hinaus verzögern können, hat der Bundestag am 17.12.2020 eine Ergänzung des COVInsAG zur Insolvenzantragspflicht beschlossen, die am 18.12.2020 vom Bundesrat gebilligt wurde (vgl. Artikel 10 COVInsAG). Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt soll kurzfristig erfolgen. Nach dem nun verabschiedeten § 1 Abs. 3 COVInsAG ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 COVInsAG vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt für die Geschäftsleiter solcher Unternehmen, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie gestellt haben. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, soll die Insolvenzantragspflicht auch für Unternehmen ausgesetzt werden, die nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Dies gilt in beiden Fällen jedoch nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist, die Auszahlung also nichts an der Insolvenzreife ändern könnte. Bereits zuvor war für überschuldete Unternehmen die Insolvenzantragspflicht bis zum 31.12.2020 ausgesetzt.

- Erleichterungen bei Offenlegungen nach HGB und Vollstreckungsmaßnahmen

- Das Bundesamt für Justiz wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2019 am 31.12.2020 endet, vor dem 1.3.2021 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten. Damit sollen angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Neuigkeiten vom 14.12.2020

- Corona Maßnahmen ausgeweitet und bis mindestens 10. Januar 2021 verlängert

- Angesichts der dramatischen Pandemie-Entwicklung fährt Deutschland das öffentliche Leben herunter und geht ab Mittwoch, dem 16.12.2020 erneut in einen bundesweiten Lockdown. So werden Teile des Einzelhandels sowie Friseursalons vorübergehend geschlossen. Schulen sollen vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 grundsätzlich schließen oder die Präsenzpflcht ausgesetzt werden. Analog wird in Kitas verfahren.
- Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche und diffusem Infektionsgeschehen sollen die Maßnahmen nochmals erweitert werden. Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wollen am 5. Januar 2021 entscheiden, wie ab dem 11. Januar 2021 verfahren wird.
- Das sind die Lockdown-Regeln im Überblick, weitere Informationen finden Sie außerdem [hier](#) (Bundesregierung, 2020):
 - Kontakte: So wenig Kontakte wie möglich - dies bleibt sozusagen "die Mutter aller Corona-Regeln". Private Treffen sind auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, in jedem Fall aber auf maximal fünf Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Diese Beschränkung galt auch schon im "Lockdown light". Durch das weitgehende Herunterfahren des öffentlichen Lebens hoffen Bund und Länder aber, dass die Kontakte insgesamt zurückgehen.
 - Weihnachten: Für den 24. bis 26. Dezember gilt eine Ausnahmeregelung dieser Kontaktbeschränkungen: Dann darf ein Hausstand mit vier weiteren Personen über 14 Jahren zusammenkommen. Diese vier Personen müssen laut dem Beschluss aus dem "engsten" Familienkreis kommen, zu welchem Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige gehören. Hinzu kommen die Kinder bis 14 Jahren aller beteiligter Personen. Eine feste Personenobergrenze gibt es für die Feiertage somit nicht. Wie viele Personen zusammenkommen, hängt zum einen von der Anzahl der Kinder ab und zum anderen von der Größe des Hausstands, der mit vier weiteren Personen über 14 Jahren zusammenkommen darf - denn in dem Hausstand könnte ja mehr als ein Mensch über 14 Jahre leben. Laut Beschluss kann diese Regelung dazu führen, dass an Weihnachten "mehr als zwei Hausstände oder 5 Personen über 14 Jahre" zusammenkommen.
 - Einzelhandel: Der Einzelhandel wird vom 16. Dezember bis - zunächst - 10. Januar geschlossen. Ausnahmen gelten für Geschäfte, die den täglichen Bedarf decken. Dazu zählen: Lebensmittelläden, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Tierbedarf, Futtermittelmärkte, Weihnachtsbaumverkauf und Großhandel.
- Am 5. Januar wollen Merkel und die Ministerpräsidenten erneut beraten. Dann wird es darum gehen, was ab dem 11. Januar gelten soll. Weitere Informationen finden Sie [hier](#) (Tagesschau, 2020).

Neuigkeiten vom 14.12.2020

- Umfangreiche Erweiterungen der Corona-Hilfen

- Die am 13. Dezember beschlossenen Maßnahmen führen dazu, dass einige Wirtschaftsbereiche auch im kommenden Jahr weiterhin erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Daher wird der Bund die betroffenen Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe auch weiterhin finanziell unterstützen. Dafür steht die verbesserte Überbrückungshilfe III bereit, die Zuschüsse zu den Fixkosten vorsieht. Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen für November und Dezember können bereits beantragt werden. Ab Januar wird es auch eine Neustarthilfe für Solo-Selbstständige geben.
- Die Überbrückungshilfe III wird nochmals deutlich ausgeweitet. Die verbesserten Konditionen unterstützen jetzt auch die Unternehmen, Soloselbständigen und Freiberufler, die direkt und indirekt von den Schließungen ab 16. Dezember betroffen sind.
- Es gibt zum einen die Novemberhilfe. Sie unterstützt die von den temporären Schließungen direkt, indirekt und mittelbar betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbstständigen, Vereine und Einrichtungen. Diese Hilfe wird nun - aufgrund der Verlängerung der Schließungen bis zum 10. Januar 2021 - als Dezemberhilfe für die Dauer der Schließung im Dezember 2020 im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts verlängert.
- Zum anderen gibt es die Überbrückungshilfe III. Sie unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die besonders stark von der Corona-Krise betroffen sind. Dabei handelt es sich um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. Anträge hierfür können rückwirkend bis 31. Januar 2021 gestellt werden. Das Programm wird nun als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und deutlich erweitert.
- Weitere Informationen zu allen Corona-Hilfen finden Sie [hier](#) (Bundesregierung, 2020) oder [hier](#) (Bundesfinanzministerium, 2020).

Neuigkeiten vom 10.12.2020

- Unterstützung für Start-ups und kleine Mittelständler fortgesetzt - 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket wird verlängert

- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen haben die KfW damit beauftragt, das 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups und kleine Mittelständler zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Bislang konnten Mittel aus dem Maßnahmenpaket für Finanzierungen genutzt werden, die bis zum 31.12.2020 zugesagt werden. Dank der Verlängerung sollen junge Unternehmen nun ein weiteres halbes Jahr Zusagen für Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Finanzierungen aus dem Maßnahmenpaket erhalten können.
- Das Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern im Umfang von 2 Mrd. Euro steht seit Mitte Mai 2020 zur Verfügung und basiert auf zwei Säulen: Mit der Säule 1 wird auf den bestehenden Kooperationen des Bundes mit KfW Capital und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) aufgebaut, um privaten Wagniskapitalfonds die Mittel aus dem Maßnahmenpaket zur Beteiligung an Start-ups zur Verfügung zu stellen („Corona Matching Fazilität“). Zudem können Wagniskapitalfonds wie „High-Tech Gründerfonds“ (HTGF) oder „coparion“ Liquiditätshilfen für Start-ups beantragen; auch über das Finanzierungsprogramm ERP-Startfonds werden Mittel vergeben.
- Die Säule 2 steht Start-ups und kleinen Mittelständlern zur Verfügung, die keinen Zugang über einen VC-Fonds zu Säule 1 haben: Hier werden die Mittel aus dem 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket über Landesförderinstitute – entweder direkt oder über weitere Intermediäre wie z.B. Family Offices, Business Angels, oder die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften der Länder – an Unternehmen in Form von Mezzanin- oder Beteiligungsfinanzierungen ausgereicht. Voraussetzung für die Teilnahme an Säule 2 ist, dass das jährliche Umsatzvolumen höchstens 75 Mio. Euro beträgt. Die Mittelbereitstellung im Risiko des Bundes an die Landesförderinstitute erfolgt über haftungsfreigestellte Globaldarlehen durch die KfW. Der öffentliche Anteil an der jeweiligen Finanzierung kann gemäß „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen betragen.
- In Säule 1 wurden bislang Anträge von Wagniskapital-Fondsmanagern mit einem Volumen von rd. 860 Mio. EUR bewilligt. Die Fonds wollen damit rd. 350 Start-ups finanzieren. Zur Umsetzung der Säule 2 hat die KfW bislang Globaldarlehensverträge in einem Gesamtvolumen von rund 556 Mio. Euro mit den Förderinstitutionen aus folgenden Ländern geschlossen: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Finanzierungen in Mecklenburg-Vorpommern werden über die Landesförderinstitution in Thüringen abgewickelt. Die Vertragsunterzeichnungen mit den Landesförderinstituten in Hessen und im Saarland sollen in Kürze erfolgen. Einige der Landesförderinstitute planen im Zuge der Laufzeitverlängerung wegen der guten Nachfrage auch die Aufstockung ihrer Globaldarlehen mit der KfW (Bundesfinanzministerium, 2020).

Neuigkeiten vom 10.12.2020

- Verlängerung des Lockdowns bis zum 10. Januar und Verschärfung der Corona-Regeln in einigen Bundesländern

- Bund und Länder haben die zusätzlichen Corona-Regeln, die seit November gelten, bis zum 10. Januar 2021 verlängert. Dabei geht es vor allem darum, wenn immer möglich, Kontakte zu vermeiden. In den Wintermonaten sind private Zusammenkünfte auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal fünf Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. So sieht es der gemeinsame Beschluss von Bund und Ländern vor. Die Regeln in den einzelnen Bundesländern können jedoch davon abweichen.
- Immer mehr Bundesländer verschärfen ihre Corona-Beschränkungen, andere fordern Einschränkungen erst nach den Feiertagen oder rufen nach einem erneuten Bund-Länder-Gipfel. Dabei kann laut Beschluss vom 25. November jedes Land selbst über härtere Maßnahmen entscheiden. Auch, weil die Infektionslage in den Ländern unterschiedlich ist. Bayern machte am Sonntag den Anfang, Sachsen reagierte ebenfalls. Solange es nicht zu einem bundesweiten Lockdown kommt, ist die Corona-Lage in den Bundesländern unübersichtlich - ein [Überblick](#) (Tagesschau, 2020).
- An den Weihnachtsfeiertagen sind nach dem Beschluss von Bund und Ländern besondere Regeln möglich: Vom 23. Dezember bis längstens 1. Januar sollen sich maximal zehn Personen des engsten Familien- und Freundeskreises treffen können. Kinder bis 14 Jahre können hiervon ausgenommen werden. Die genauen Beschränkungen in Ihrer Region finden Sie auf der Internetseite Ihres [Bundeslandes](#) (Bundesregierung, 2020).

- Fortschritt bei der Impfstoffentwicklung – voraussichtliche Zulassung Ende Dezember/ Anfang Januar

- "Wir rechnen auch in Europa mit Zulassungen, die im Dezember oder sehr bald nach der Jahreswende erfolgen könnten", so Bundeskanzlerin Merkel auf einer Pressekonferenz am 19. November. Entscheidend sind die Ergebnisse der aktuellen Impfstudien und Zulassungsverfahren. Alle Prüfungen und Bewertungen eines Coronavirus-Impfstoffs werden mit der gleichen Sorgfalt wie bei anderen Impfstoffen erfolgen.
- Aktuell gibt es einige aussichtsreiche Impfstoff-Projekte in der letzten Testphase und erste Impfstoff-Kandidaten, für die bei der Europäischen Arzneimittelagentur EMA ein Antrag auf Zulassung gestellt wurde. Darunter ist der Impfstoff der Kooperation des deutschen Unternehmens BioNTech mit dem Pfizer-Konzern. Es ist gut möglich, dass nach und nach mehrere Impfstoffe zugelassen werden. Die Zulassung eines Impfstoffs heißt aber noch nicht, dass dieser sofort für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung stehen wird. Er muss noch in ausreichender Menge produziert und verteilt werden. Daher muss anfangs priorisiert werden, welche Gruppen sich zuerst impfen lassen können.
- Die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) hat gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Ethikrats und der Leopoldina ein Konzept entwickelt, in welcher Reihenfolge in Deutschland geimpft werden soll. Grundsätzlich gilt: Besonders gefährdete Gruppen - Risikogruppen und das medizinische Personal - sollen zu denen gehören, die zuerst geimpft werden. Die Verteilung des Impfstoffes soll in einer ersten Phase zentral erfolgen (Bundesregierung, 2020).

Neuigkeiten vom 02.12.2020

- Umfangreiche Erweiterung der Corona-Hilfen: Ausweitung Überbrückungshilfe & Dezemberhilfe (1/2)

- Die Überbrückungshilfe wird deutlich ausgeweitet und bis Ende Juni 2021 verlängert. Sie sieht Verbesserungen für Unternehmen, Soloselbstständige und die besonders hart betroffene Kultur-, Veranstaltungs- und Reisebranche vor. Außerdem wird die außerordentliche Wirtschaftshilfe verlängert – aus der Novemberhilfe wird die Dezemberhilfe.
- Es gibt zum einen die Novemberhilfe. Sie unterstützt die von den temporären Schließungen direkt, indirekt und mittelbar betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbstständigen, Vereine und Einrichtungen. Diese Hilfe wird nun als Dezemberhilfe aufgrund der Verlängerung der Schließungen bis zum 20. Dezember 2020 im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts verlängert.
 - Novemberhilfe/Dezemberhilfe: Direkt und indirekt Betroffenen (unter bestimmten Voraussetzungen auch mittelbar Betroffenen) erhalten für den Zeitraum der Schließungen Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des Vergleichsumsatzes aus dem Jahr 2019. Hilfen oberhalb von 4 Millionen Euro bedürfen dabei noch der Genehmigung der EU-Kommission. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).
- Zum anderen gibt es die Überbrückungshilfe III. Sie unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die besonders stark von der Corona-Krise betroffen sind. Dabei handelt es sich um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. Anträge hierfür können rückwirkend bis 31. Januar 2021 gestellt werden. Das Programm wird nun als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und deutlich erweitert.
 - Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. Es handelt sich um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. Sie wird als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert. Der Förderhöchstbetrag pro Monat wird auf 200.000 € erhöht.
 - Die neue Überbrückungshilfe III umfasst auch die sogenannte „Neustarthilfe für Soloselbstständige“. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbstständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturschaffenden, Rechnung getragen werden. Sie erhalten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss. Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten ergänzt um eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe). Damit können Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, einmalig 25 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen. Es handelt sich um einen unbürokratischen und schnellen Zuschuss, der – wenn die Antragsvoraussetzungen vorliegen – nicht zurückzuzahlen ist (Bundesfinanzministerium, 2020).

Neuigkeiten vom 02.12.2020

- Umfangreiche Erweiterung der Corona-Hilfen: Ausweitung Überbrückungshilfe & Dezemberhilfe (2/2)

- Sonderfonds für Kulturveranstaltungen: Weiterhin soll es – außerhalb der Überbrückungshilfe III – einen Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geben. Zu diesem Sonderfonds werden derzeit die Details erarbeitet.
- KfW-Schnellkredite: Den Schnellkredit können künftig auch Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten nutzen. Auf diesem Weg können Unternehmen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen bei ihrer Hausbank zügig einen Kredit in Höhe von bis zu 300.000 Euro erhalten, abhängig vom Umsatz im Jahr 2019. Eine Kreditrisikoprüfung findet nicht statt, der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei. Mehr Informationen zum verlängerten und erweiterten KfW-Sonderprogramm finden Sie [hier](#) (Bundesfinanzministerium, 2020).

- Neue Maßnahmen treten in Kraft

- Seit dem 1. Dezember 2020 gelten strengere Kontaktbeschränkungen in Deutschland: Private Treffen sind auf den eigenen und einen weiteren Haushalt begrenzt, jedoch in jedem Falle auf maximal fünf Personen. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.
- Außerdem gilt: Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Darüber hinaus gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allen Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten.
- Weitere Informationen zu den aktuellen Regeln und Einschränkungen finden Sie [hier](#). Informieren Sie sich [hier](#) über die Regeln in ihrem Bundesland (Bundesregierung, 2020).

Neuigkeiten vom 26.11.2020

- Corona Maßnahmen bundesweit verlängert (1/2)

- Bund und Länder haben die bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie bundesweit bis zum 20. Dezember 2020 verlängert. Die Maskenpflicht wird erweitert und gilt künftig auch vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen. Die Bevölkerung wird aufgerufen, die Weihnachtseinkäufe möglichst auch unter der Woche zu tätigen. Die Anzahl der sich in den Geschäften befindlichen Kunden wird begrenzt - bei einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern darf sich im Geschäft nur eine Person pro 10 Quadratmetern Verkaufsfläche befinden. Auch für größere Einrichtungen gibt es entsprechende Beschränkungen.
- Die finanzielle Unterstützung des Bundes und der Länder für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird fortgeführt. Die Novemberhilfe wird in den Dezember verlängert und das Regelwerk der Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst.
- Folgende Beschränkungen wurde angepasst:
 - Kontakte vermeiden: Alle Bürgerinnen und Bürger bleiben aufgerufen, jeden nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben. Auch alle nicht zwingend erforderlichen beruflichen und privaten Reisen, insbesondere touristische Reisen auch ins Ausland unter anderem in Hinblick auf die Skisaison sind zu vermeiden. Die Bundesregierung wird gebeten, auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass bis zum 10. Januar Skitourismus nicht zugelassen wird.
 - Weitere Maßnahmen:
 - Private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.
 - Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Darüber hinaus gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allen Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten.
 - In Arbeits- und Betriebsstätten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.

Neuigkeiten vom 26.11.2020

- Corona Maßnahmen bundesweit verlängert (2/2)

- Besondere Regeln für die Weihnachtsfeiertage: Für die Weihnachtstage gelten gesonderte Regeln für die Kontaktbeschränkungen. Denn diese Tage sind für den familiären und gesellschaftlichen Zusammenhalt besonders wichtig.
- Für die Zeit vom 23. Dezember 2020 bis zum 1. Januar 2021 können die Personenobergrenzen für Zusammenkünfte in Innenräumen und im Freien erweitert werden: Treffen im engsten Familien- oder Freundeskreis sind bis maximal 10 Personen insgesamt möglich. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Um Ansteckungsrisiken zu vermeiden ist es sinnvoll, wo immer möglich, fünf bis sieben Tage vor familiären Begegnungen insbesondere mit älteren Familienmitgliedern die Kontakte auf wirklich notwendigste zu reduzieren.
- Zum Jahreswechsel empfehlen Bund und Länder den Verzicht auf Silvesterfeuerwerk. Auf belebten Straßen und Plätzen ist die Verwendung von Pyrotechnik untersagt.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 23. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021 geschlossen werden können, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.
- Schulen und Kitas bleiben geöffnet:
 - Nach wie vor hat das Offenhalten von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen höchste Priorität. Schule ist ein Ort des Lernens, aber auch ein Ort des sozialen Miteinanders. Bund und Länder wollen deshalb so lange wie möglich am Unterricht vor Ort festhalten und haben gleichzeitig den Infektions- und Gesundheitsschutz im Blick.
 - In Regionen mit einer Indizienz von mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner gilt auf dem Schulgelände aller Schulen dort, wo der Abstand nicht eingehalten wird/im Unterricht in weiterführenden Schulen ab Klasse 7 für alle Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Bundesregierung, 2020).

Neuigkeiten vom 26.11.2020

- Novemberhilfen: Ab sofort Antragstellung möglich – Maßnahme verlängert

- Seit dem 25.11.2020 ist die Antragstellung über die Online-Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de möglich.
- Das BMWi hat in Zusammenarbeit mit den berufsständischen Organisationen einen [FAQ-Katalog zur Novemberhilfe](#) mit Antworten auf häufig gestellte Fragen bereitgestellt.
- Die finanzielle Unterstützung des Bundes und der Länder für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird fortgeführt. Die Novemberhilfe wird in den Dezember verlängert und das Regelwerk der Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst (Bund Deutscher Steuerberater, 2020).

- Fristwahrung im Steuerrecht

- Frau Tillmann hat darüber informiert, dass am 4. Dezember 2020 auf Abteilungsleiterebene Bund und Länder über eine Fristverlängerung für die Steuerklärungen 2019 beraten (Bund Deutscher Steuerberater, 2020)

Neuigkeiten vom 16.11.2020

- Beschlussvorlage zur Verschärfung aktueller Corona-Regeln

- Am heutigen Montag (16.11.2020) treffen sich Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder zu Beratungen über die Corona-Lage im Kanzleramt. Sie wollen ein Zwischenfazit des November-Lockdowns ziehen. Maßnahmen für Dezember sollen erst am 23. November festgelegt werden. Die Bundesregierung will allerdings schon jetzt einige der Corona-Regeln verschärfen - besonders die Kontaktbeschränkungen. Das geht aus einer Beschlussvorlage hervor (Tagesschau 2020).
- Folgende Auflagen sind demnach zu erwarten:
 - Kontaktbeschränkungen: Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit soll nach dem Willen des Bundes nur mit den Angehörigen des eigenen und maximal zwei Personen eines weiteren Hausstandes gestattet sein.
 - Private Treffen: Zur Senkung der Gefahr sollten Kinder und Jugendliche angehalten werden, sich nur noch mit einem festen Freund in der Freizeit zu treffen. Auch private Zusammenkünfte mit Freunden und Bekannten sollten sich generell nur noch auf einen festen weiteren Hausstand beschränken.
 - Quarantäne: Der Bund empfiehlt allen Menschen mit Erkältungssymptomen und insbesondere bei Husten und Schnupfen, sich unmittelbar nach Hause in Quarantäne zu begeben.
 - Schulen: Die Schulen sollen grundsätzlich weiter offen gehalten werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Schüler aller Jahrgänge und für Lehrer auf dem Schulgelände und während des Unterrichts soll vorgeschrieben werden. Im Falle von Quarantänemaßnahmen solle für alle betroffenen Schüler Distanzunterricht angeboten werden.
 - Schutz von Risikogruppen: Besonders gefährdete Menschen wie Alte, Kranke oder Personen mit Vorerkrankungen sollen nach dem Willen des Bundes zum Schutz vor dem Coronavirus von Dezember an vergünstigte FFP2-Masken erhalten.
 - Impfzentren: Die Länder sind gehalten, ihre Impfzentren und -strukturen ab dem 15. Dezember so vorzuhalten, dass eine kurzfristige Inbetriebnahme möglich ist. Bis Ende November sollen die Länder dem Bund mitteilen, wie viel Impfungen sie am Tag planen.
 - Nachverfolgung von Infektionen: Da eine vollständige Nachverfolgung von Kontakten oft nicht möglich ist, sollen bei Ausbruchsgeschehen in einem bestimmten Cluster wie einer Schule oder einem Unternehmen die Maßnahmen wie eine Quarantäne auch ohne positives Testergebnis angewendet werden.
 - Gesundheitsämter: Bis Ende des Jahres sollen die neuen digitalen Werkzeuge zur Erfassung der Infektionen deutlich stärker genutzt werden.

Neuigkeiten vom 16.11.2020

- Novemberhilfe – Konkretisierung und Verbesserung der Programmbedingungen

- Die umfassende Unterstützung durch die Bundesregierung im Rahmen der Novemberhilfe hilft stark betroffenen Unternehmen, Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen durch die schwierige Zeit der befristeten Schließungen im November.
- Direkt betroffene Unternehmen: Es wird klargestellt, dass auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten als direkt betroffene Unternehmen antragsberechtigt sind. Damit ist sichergestellt, dass z.B. auch Pensionen, Jugendherbergen und Konzerthallen im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Novemberhilfe erhalten.
- Mittelbar indirekt betroffene Unternehmen: Neben den direkt Betroffenen sind indirekt Betroffene antragsberechtigt, wenn sie regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungs-Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
- Darüber hinaus sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen. So wird auch Unternehmen geholfen, die mittelbar für ein Unternehmen arbeiten, das direkt von den Schließungs-Anordnungen betroffen ist. Das hilft zum Beispiel vielen Unternehmen und Selbständigen aus der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft wie Tontechniker*innen, Bühnenbauer*innen und Beleuchter*innen. Diese Unternehmen und Selbständigen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent erleiden.
- Beispiel: Ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert kann bei Erbringungen der oben genannten Nachweise einen Antrag stellen. Die Messe ist als direkt betroffenes Unternehmen geschlossen, die Veranstaltungsagentur gilt als indirekt betroffenes Unternehmen, wenn sie 80 Prozent ihres Umsatzes mit der Messe und anderen direkt betroffenen Unternehmen macht. Da aber Veranstaltungsagentur Vertragspartner des Caterers ist und nicht die Messe direkt, ist diese Klarstellung wichtig. Mit der Klarstellung erhält der Caterer als mittelbar indirekt betroffenes Unternehmen Unterstützung.
- Ein schneller Start der Auszahlung ist für viele Soloselbständige und kleine Unternehmen überlebenswichtig. Daher wurde sich auf ein Verfahren der Abschlagszahlung verständigt. Die Antragstellung ist ab der letzten November-Woche 2020 möglich. Erste Abschlagszahlungen werden ebenfalls noch im November starten (BMWi, 2020).

Neuigkeiten vom 16.11.2020

- Überbrückungshilfe wird verlängert und erweitert – die Überbrückungshilfe III kommt

- Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. Es handelt sich um unbürokratische und schnelle Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. Sie soll nach dem Willen von Olaf Scholz und Peter Altmaier nun als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert werden. Die Details stehen fest und werden zeitnah bekannt gegeben. Auch hier wird es weitere Verbesserungen geben, bspw. bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder auch Kosten für Abschreibungen. Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. 50.000 Euro pro Monat künftig bis zu max. 200.000 Euro pro Monat Betriebskostenerstattung möglich (BMW, 2020).

- Neustarthilfe – Besondere Unterstützung für Soloselbstständige (1/2)

- Die Überbrückungshilfe III wird erhebliche Verbesserungen für Soloselbstständige bringen. Betroffene, zum Beispiel aus dem Kunst- und Kulturbereich, sollen künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss erhalten können.
- Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten ergänzt um eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe). Damit können Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, einmalig 25 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen. Es handelt sich um einen unbürokratischen und schnellen Zuschuss, der – wenn die Antragsvoraussetzungen vorliegen – nicht zurückzuzahlen ist.
- Antragsberechtigte:
 - Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.
 - Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbstständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist.

Neuigkeiten vom 16.11.2020

- Neustarthilfe – Besondere Unterstützung für Soloselbständige (2/2)

- Höhe der Neustarthilfe:
 - Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 25 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 5.000 Euro. Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatumsatz). Der Referenzumsatz ist das Siebenfache dieses Referenzmonatumsatzes.
 - Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1. Oktober 2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.

- Beispiele:

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 25 Prozent)
ab 34.286 Euro	20.000 Euro und mehr	5.000 Euro (Maximum)
30.000 Euro	17.500 Euro	4.375 Euro
20.000 Euro	11.666 Euro	2.917 Euro
10.000 Euro	5.833 Euro	1.458 Euro
5.000 Euro	2.917 Euro	729 Euro

- Auf Leistungen der Grundsicherung und ähnliche Leistungen ist die Neustarthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung nicht anzurechnen. Die Neustarthilfe soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.
- Bei einem Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.
- Die Überbrückungshilfe III, die die Neustarthilfe enthalten wird, soll ab dem 1. Januar 2021 gelten (BMWi, 2020).

Neuigkeiten vom 09.11.2020

- „Novemberhilfen“ - Unterstützungsleistung bei temporärer Schließung von Unternehmen (1/2)

- Die Bundesregierung hat in einer Pressemitteilung vom 5.11.2020 ihre temporären Unterstützungsleistungen konkretisiert. Die sog. „Novemberhilfe“ beinhaltet folgende Unterstützungsleistungen:
- antragsberechtigt sind:
 - direkt von der temporären Schließung im November 2020 betroffene (öffentliche) Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen. Direkt bedeutet: direkt von der erlassenen Schließungsverordnung des Bundes und Länder vom 28.10.2020 betroffene Wirtschaftsakteure, z.B. Hotels.
 - Indirekt betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Verbundene Unternehmen, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 % des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Beispiel: Holdinggesellschaft mit geschlossenem Restaurant (Umsatzanteil > 80 %) und weiterhin geöffnetem Einzelhandelsunternehmen.
- Förderungsmöglichkeiten: Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt. Dies bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Rahmen des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilferegelung der EU).
- Noch steht die Entscheidung der EU-Kommission zur Notifizierung und Genehmigung von Zuschüssen über 1 Mio. Euro im Rahmen der Novemberhilfe aus. Die Bundesregierung steht derzeit in Kontakt mit der EU-Kommission und erwartet eine Entscheidung in den nächsten Tagen. Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2020 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Bei Gründungen von Antragsberechtigten nach dem 31. Oktober 2019, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz aus dem Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung als Berechnungsgrundlage dienen.
- Anrechnung erhaltener Leistungen: Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.
- Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November: Werden trotz Schließung im November 2020 Umsätze erzielt, werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 % des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Neuigkeiten vom 09.11.2020

- „Novemberhilfen“ - Unterstützungsleistung bei temporärer Schließung von Unternehmen (2/2)

- Sonderregelung für Restaurants, wenn Speisen im Außerhausverkauf angeboten werden: Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.
- Beispielrechnung: Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 % von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 % des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 % von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.
- Antragsstellung: Die Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.
- Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.
- Das Gesamtvolumen der Novemberhilfe beträgt ca. 10 Mrd. Euro.
- Auf der Seite des Bundesfinanzministeriums finden Sie einen [FAQ-Katalog zur Novemberhilfe](#).
(Quellen: Deutscher Steuerberaterverband, 2020; [BMF, Pressemitteilung v. 5.11.2020](#))

Neuigkeiten vom 09.11.2020

- Erweiterung und Erneuerung der Wirtschaftshilfen: KfW- Schnellkredite & Überbrückungshilfen

- Ab dem 09.11.2020 können künftig auch Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten den KfW-Schnellkredit nutzen. Auf diesem Weg können Unternehmen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen bei ihrer Hausbank zügig einen Kredit in Höhe von bis zu 300.000 Euro erhalten, abhängig vom Umsatz im Jahr 2019. Eine Kreditrisikoprüfung findet nicht statt, der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei. Verbessert wurden auch die Regelungen zur Tilgung der KfW-Schnellkredite. Möglich ist ab dem 16.11.2020 nun auch die vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung. Dies erleichtert die Kombination mit anderen Corona-Hilfsprogrammen.
- Mehr Informationen zum verlängerten und erweiterten KfW-Sonderprogramm finden Sie [hier](#).
- Um die Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Soloselbständigen und Freiberuflern zu sichern, die besonders unter Corona-bedingten erheblichen Umsatzausfällen leiden, werden seit Juli 2020 Zuschüsse zu betrieblichen Fixkosten als Überbrückungshilfe geleistet. Diese Hilfen sollen ein weiteres Mal verlängert und ihre Konditionen nochmals verbessert werden.
- Es ist zu erwarten, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Dies betrifft z. B. den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft. Dazu wird das bestehende Instrument der Überbrückungshilfe zu einer Überbrückungshilfe III weiterentwickelt. An den Details arbeiten das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Hochdruck (BMF 2020).

Neuigkeiten vom 02.11.2020

- Zusätzliche Corona-Regeln ab dem 02.11.2020

- Ab heute, Montag, den 2. November, gelten deutschlandweit zusätzliche Corona-Regeln. Wichtigste Maßnahme ist es, Kontakte zu anderen Menschen zu reduzieren. Außerdem gilt weiterhin: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen, ergänzend die Corona-Warn-App nutzen und Räume regelmäßig lüften (Bundesregierung, 2020).

- Unterstützungsleistung bei temporärer Schließung von Unternehmen (1/2)

- Die Bundesregierung hat zugesagt, Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 28.10.2020 schließen müssen, zu unterstützen. So soll der Fortbestand erleichtert werden.
- Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Mrd. Euro haben.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist. Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffenen sind, werden zeitnah geklärt.
- Die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Dabei geht es insbesondere um die Fixkosten, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert. Bezugspunkt ist daher der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Um nicht in eine detaillierte und sehr komplexe Kostenrechnung einsteigen zu müssen, werden die Fixkosten pauschaliert. Dabei gibt das Beihilferecht der Europäischen Union bestimmte Grenzen vor. Daher werden die entsprechenden Prozentsätze für größere Unternehmen nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt. Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.
- Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen. Soloselbstständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.
- Die Bundesregierung bemüht sich um schnellstmögliche Durchführung. Die Möglichkeit einer Abschlagszahlung wird derzeit geprüft. Die Anträge sollen über die bestehende Plattform zur Überbrückungshilfe www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden können.

Neuigkeiten vom 02.11.2020

- Unterstützungsleistung bei temporärer Schließung von Unternehmen (2/2)

- Gleichzeitig wird interessierten kleinen Unternehmen eine zusätzliche Hilfe über Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Der KfW-Schnellkredit hat sich als wichtige Stütze für den deutschen Mittelstand in der Corona-Krise bewährt. Er soll nun auch für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten offenstehen. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese KfWSchnellkredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragen, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.
- Ferner wird die Überbrückungshilfe für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 (= Überbrückungshilfe III) verlängert und die Konditionen verbessert. Denn es ist zu erwarten, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Dies betrifft z. B. den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft. An den Details arbeiten das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Hochdruck (Pressemitteilung BMWi 28.10.2020 & Pressemitteilung BMF 29.10.2020).

- Überbrückungshilfe Phase 2 (1/2)

- Seit dem 21.10.2020 können laut Mitteilung des BMWi unter dem bundeseinheitlichen Portal www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die durch die staatlichen Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark von Umsatzeinbußen betroffen sind, weitere Überbrückungshilfen beantragen. Sie werden ebenso wie die Hilfen der ersten Phase als Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten gewährt – allerdings mit einzelnen Verbesserungen bei den Antragsvoraussetzungen.
- Ebenso wie bei der Überbrückungshilfe I müssen auch bei der Überbrückungshilfe II die Umsatzrückgänge sowie die laufenden Fixkosten der antragstellenden Unternehmen im Rahmen des digitalisierten Antragsverfahrens dargelegt werden. Allerdings wurden die Grenzen bei den Umsatzrückgängen von bisher 60 % weiter abgesenkt:
- Antragsberechtigt sind jetzt bereits Unternehmen mit Umsatzrückgängen
 - von mindestens 50 % in zwei aufeinander folgenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - von mindestens 30 % im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Neuigkeiten vom 02.11.2020

- Überbrückungshilfe Phase 2 (2/2)

- Erstattet werden maximal 50.000 Euro pro Monat, wobei der Zuschuss zu den monatlichen betrieblichen Fixkosten erhöht wurde:
 - 90 % (bisher 80 %) der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %;
 - 60 % (bisher 50 %) der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 % und
 - 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 30 % (bisher mehr als 40 % im Vergleich zum Vorjahresmonat).
- Außerdem wurde die Schwelle, wonach KMU mit bis zu 5 Beschäftigten maximal 9.000 Euro und mit bis zu 10 Beschäftigten maximal 15.000 Euro erhalten können, ersatzlos gestrichen und die Personalkostenpauschale von 10% der förderfähigen Kosten auf 20% erhöht. Schließlich sollen bei der Schlussabrechnung künftig nicht nur Rückforderungen, sondern auch Nachzahlungen möglich sein.
- Die Antragsfrist läuft bis zum 31.12.2020. Eine erneute Registrierung für Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer/ Anwälte, die bereits im Rahmen der ersten Phase der Überbrückungshilfe erfasst wurden, ist nicht erforderlich.
- Detaillierte Informationen zur Antragsberechtigung und zum Bewilligungsverfahren sind auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) abrufbar. Das BMWi hat ferner ein Term Sheet erstellt, das in einem Kurzüberblick die Änderungen zur Überbrückungshilfe I verdeutlicht. Dieses können Sie hier abrufen: [Term Sheet Überbrückungshilfe II](#).
- Achtung: Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe I endete am 09.10.2020 (Deutscher Steuerberaterverband, 2020).

- Sonderregelung für Grenzpendler

- Wenn Arbeitnehmer, wie von den Gesundheitsbehörden empfohlen, vermehrt ihrer Tätigkeit im Home-Office nachgehen, kann dies auch steuerliche Folgen auslösen, etwa dann, wenn nach den zugrunde liegenden Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens der beiden betroffenen Staaten das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt (Bundesregierung, 2020).
- Das Bundesministerium der Finanzen strebt an, bilaterale Sonderregelungen zu vereinbaren, um den Effekt, der mit einem ungewollten Wechsel des Besteuerungsrechts einhergeht, zu verhindern (Deutscher Steuerberaterverband, 2020).

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten ausschließlich und für alle Verträge zwischen der CENTUROS GmbH (nachfolgend: Auftragnehmer) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Werden im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten gegenüber solchen Dritten jedenfalls die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 8 (Haftung).

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die CENTUROS GmbH ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn die CENTUROS GmbH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Werken. Hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Arbeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgeblich. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

Nicht Gegenstand des Vertrages sind die folgenden Leistungen:

- Rechts-, und/oder Steuerberatung,
- Sanierungsberatung,
- gutachterlichen Stellungnahmen zum Wert der Gesellschaft,
- Maßnahmen zur Aufdeckung betrügerischer oder anderer rechtswidriger Handlungen.

Der Auftragnehmer überprüft die von Dritten oder vom Auftraggeber mitgeteilten Tatsachen und gelieferten Daten, insbesondere Zahlen, nur auf Plausibilität. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Unterauftragnehmer zu bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

3. Leistungsänderung

Der Auftragnehmer wird, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

4. Schweigepflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und beauftragte Unterunternehmen ebenfalls über diese Pflicht zu belehren. Die Schweigepflicht erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Dem Auftragnehmer ist es mit Einwilligung des Auftraggebers gestattet Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit an Dritte aushändigen. Die Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist oder er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

Die Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers besteht ferner nicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits bei dem Auftragnehmer erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass von der Zertifizierungsstelle Einsicht in die bei dem Auftraggeber abgelegten und geführten Projektakten genommen wird. Der Auftragnehmer erklärt, dass die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass von der Zertifizierungsstelle Einsicht in die bei dem Auftraggeber abgelegten und geführten Projektakten genommen wird.

5. Korrespondenz und Datenschutz

Die Vertragsparteien vereinbaren den Austausch von Informationen und Unterlagen auch per E-Mail ohne besondere Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung), es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Auftraggebers oder des Auftragnehmers unmittelbar erkennbar oder einer der Parteien widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise. Der Inhalt von E-Mails des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter einschließlich der mit E-Mail versandten Anhänge ist nur rechtsverbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wird. Der Auftragnehmer darf bei der Korrespondenz mit dem Auftraggeber davon ausgehen, dass einmal mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben.

Der Auftragnehmer ist befugt, die ihm im Rahmen des Auftrages anvertrauten personenbezogenen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der Datenschutz zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Bearbeitung durch den Auftragnehmer unerlässlich ist, insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen unaufgefordert rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer kann grundsätzlich den Angaben des Auftraggebers ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Bearbeitung der Vertragsangelegenheit zugrunde legen. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer unverzüglich über alles, was er selbst gegenüber, Gerichten, Behörden oder Dritten verlautbart oder veranlasst hat.

7. Vergütung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

Vergütung und Auslagen zzgl. der derzeit geltenden Umsatzsteuer werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzug zahlbar.

Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Vorschussrechnungen zu legen und die Erbringung seiner Leistungen von der Einzahlung des Vorschusses abhängig zu machen.

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Beratungsvertrag ist nur zulässig mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers.

8. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 1,0 Mio. EUR beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Sieht der Auftraggeber ein wesentlich höheres Schadensrisiko voraus, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen eine höhere Haftungssumme anbieten, wobei die hierfür entstehenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen sind.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit (mit-) verursacht worden sind, sofern es sich um die Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten gehandelt hat.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die von seinen einfachen Erfüllungsgehilfen durch grob fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden sind.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber. Weiter haftet der Auftragnehmer nicht für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die aus der Vorenthaltung, falschen Darstellung oder Verschleierung von für Leistungen des Auftragnehmers wesentlichen Tatsachen durch den Auftraggeber oder seine Mitarbeiter oder Vertreter herrühren. Auch von der Haftung für unvollständig oder unrichtig erstellte Dokumente ist der Auftragnehmer befreit, soweit die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit auf Informationen beruht, die ihm vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellt worden sind und deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Auftragnehmer nicht erkennen konnte.

Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren ein Jahr nach Entstehen des Anspruchs und Kenntnisnahme bzw. Erkennen müssen der Anspruch begründenden Umstände und der Person des Schuldners, jedenfalls jedoch innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Entstehung. Dies gilt nicht, wenn es sich um Ansprüche aus Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit handelt oder sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

9. Schutz des geistigen Eigentums

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen o.ä. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

10. Mängelbeseitigung

Soweit die Leistungen des Auftragnehmers mangelbehaftet und nachbesserungsfähig sind, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Leistungserbringung.

Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt Punkt 8.

11. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Vertragspartei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

12. Zurückbehaltungsrecht/Herausgabe von Unterlagen

Bis zur vollständigen Begleichung seiner Ansprüche hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.

Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

13. Sonstiges/salvatorische Klausel

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer darf der Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers abtreten.

Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Potsdam.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Bestimmung vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten gewollt war.